

die Regierung vollständig Meister des Aufstandes. Aber welche schweren, verhängnisvollen Opfer haben die Schwindereien der Socialisten, deren Werk diese Verblendung der Arbeiter nach sich gezogen! Die Arbeiter selbst büßen hart für ihre unselige Auflehnung. Die Führer ihres Aufstandes werden erschossen, so wie man ihrer habhaft wird, und sämtliche Teilnehmer sollen sofort in die französischen Colonien deportirt werden.“

Schweden rüstet, aber mit größerem Eifer als man seiner Freundschaft mit Dänemark zutrauen kann. Die russischen Schiffe in der Ostsee und die Zumuthung, russischen Truppen von Finnland aus den Durchzug durch Schweden zu gestatten, haben es etwas stükig gemacht. Es scheint daher die augenblickliche russische Freundschaft nur zur Müstung von Truppen und Schiffen zu benutzen, die im Nothfall auch gegen Rußland selbst Dienste leisten sollen.

Es wird behauptet, die drohenden Bewegungen Rußlands, die Truppenmärsche an den deutschen Grenzen seyen Schein, wie die ganze drohende russische Macht zum Theil nur Schein sey. Die Truppen müßten schnell über Quartiere wechseln und meistens nur Nachts marschiren, Alles damit sie gewaltiger scheinen als sie sind. Es sey nicht selten vorgekommen, daß Truppentheile nach wenigen Tagen und Wochen in denselben Städten wieder eingerückt seyen, aber mit anderer Müstung und anderem Riemenzug. Rußland drohe mit seinem eignen Pöppel und Preußen wisse das.

Als zweiter Redner bei der Groß-Eßlinger Volksversammlung trat Herr Bechter von Stuttgart auf (Sohn des Criminalrichters); dieser las ein Schreiben vor, das er an Sr. Maj. den König gesendet habe, des Inhalts, daß dieser verbunden sey, in der jetzigen Zeit der Noth sein großes Privatvermögen, das im Ausland angelegt sey, in das Land zu ziehen und da zu billigen Zinsen anzulegen. Der König, so sagte Herr Bechter, habe ihm eine mündliche Antwort durch den Legations-Secretär Hummel zugesendet, dieser habe ihm Namens Sr. Majestät erklärt, daß es eine irrige Ansicht sey, wenn man meine, er besitze ein großes Vermögen, das im Ausland angelegt sey, sein Vermögen komme von seiner verstorbenen Gemahlin her, und es sey Alles im Lande angelegt.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Gamsache des Johannes Ketter, Zimmermanns in Geradstetten hat man zur Vornahme der Schulden-Liquidation Tagsfahrt auf Donnerstag, den 3. August 1848 anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Geradstetten entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Verz- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzustellen.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Vornahme zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Anbacht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwahrung der Masse theile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schluß der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Beschcheid ausgesprochen werden.

Den 1. Juli 1848.

Königl. Oberamts-Griech,
Beichl.

Winterbach.

Bei einer kürzlich hier stattgehabten Hochzeit wurde, um dem Brautpaar eine Ehre zu erweisen, gekochten, und wir glauben, daß in diesem Vergnügen eben kein Verbrechen zu suchen ist, daß es auch unser Herr Schultheiß anzusehen scheint, geht daraus hervor, daß er diese Handlung nicht rügte. -- Wohl aber unser verehrter Herr Pfarrer meinte, sich in die Sache zu mischen und den Polizeidienner machen zu müssen, und brachte es bei dem K. Oberamt Schorndorf zur Klage. Doch auch dieses hat nicht gerade auf Bestrafung, sondern vielmehr nur auf Belehrung und Verweisung hingewirkt. Wir aber möchten dem Pfarrer von Winterbach sagen, daß er für die Zukunft nur treiben möchte, was seines Amtes ist, und die Polizei dem Schultheißenamte überlassen solle.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 51.

Freitag den 7. Juli

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Verfügungen des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend den diesjährigen Zehentbezug.

Nur den Fall, daß dem mit der nächsten Ständerversammlung zu verabschiedenden Zehentablösungs-Gesetz theilweise eine rückwirkende Kraft in der Art beigelegt werden sollte, daß die früher zur Anmeldung gebrachten und einrichteten Zehenten von der Ablösungs-Summe abgezogen werden dürfen, wird zur Regelung der hieraus entspringenden Verhältnisse Folgendes verfügt:

Wenn die Gemeinderäthe unter Zustimmung der Bürgerauschüsse beschließen, durch Vermittelung der Gemeinde die Zehentablösung nach den Bestimmungen des zu erwartenden Gesetzes vorzunehmen, oder wenn die Besitzer von zwei Dritttheilen einer zehentpflichtigen Markung sich für die Ablösung schon jetzt erklären wollen, so ist hiervon dem Oberamte Anzeige zu machen, welches eine Bescheinigung hierüber auszustellen hat. Die Erklärung der Grundbesitzer wird in der Art herbeigebracht, daß der Ortsversteher, sobald einer oder mehrere Besitzer zehentpflichtiger Güter darauf antragen, einen Durchgang aller übrigen Besitzer solcher Güter veranstaltet und das Resultat dem Gemeinderath vorgelegt, welcher zu untersuchen hat, ob die Besitzer von zwei Dritttheilen der zehentpflichtigen Güter sich für die Ablösung ausgesprochen haben. Ist dieß der Fall, so macht der Orts-Versteher dem Oberamte davon Anzeige, unter Bemerkung des Tags der Vornahme des Durchgangs.

Das Oberamt hat sofort dafür zu sorgen, daß der diesjährige Zehenttrag solcher Markungen in der Art aufgenommen wird, daß er nach den Preisen welche das bevorstehende Zehentablösungs-Gesetz in Gemäßheit des Art. 19 des Gesetzes vom 14. April d. J. festsetzen wird, in Geld berechnet werden kann. Wo der Zehenten von den Pflichtigen in Geld oder in vertragsmäßig bestimmten Frucht-Quantitäten entrichtet wird, bedarf es keiner besonderen Vernehmung, und es ist auch da, wo bisher gewöhnlich Natural-Einzug Statt fand, zu empfehlen, dann, wenn die Zehentablösung angemeldet ist, für dieses Jahr über ein Geld- oder Frucht-Surrogat sich zu vereinigen. Wenn aber eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommt und Natural-Einzug Statt findet, ist der Zehenttrag auf die möglichst einfache und sichere Weise unter Beiziehung von Vertretern der Berechtigten und Verpflichteten festzustellen, was bei Fruchtzehenten am einfachsten durch Einschätzung, wie sie zum Zweck einjähriger Zeitverpachtung geschehen würde, bewerkstelligt werden wird.

Stuttgart den 17 Juni 1848.

Duvernoy.

b) Verfügung, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeinde- und Stiftungsräthe, so wie der Amtsversammlungen.

Wiederholte Gesuche von Gemeinderäthen, die Oeffentlichkeit bei ihren Versammlungen einzuführen, haben das Ministerium veranlaßt, die Frage: ob den Gemeinderäthen gestattet sey, öffentlich zu verhandeln, einer genauen Prüfung zu unterstellen.

Hierbei wurde die Ueberzeugung gewonnen, daß kein genügender Grund vorliege, auf dem allgemeinen Verbote der Oeffentlichkeit der Gemeinderaths-Sitzungen länger zu beharren, indem kein bestehendes Gesetz dieses Verbot ausspreche. Es wird daher, um den Genuß der aus der Oeffentlichkeit der Gemeindeverwaltung entspringenden Wohlthaten nicht länger vorzuenthalten, unter Abänderung der Verfügung vom 16. März 1846, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeinderäthe, Folgendes angeordnet:

1) Die Gemeinde-Collegien sind befugt, bei Verathung von Gemeindeangelegenheiten, mit Ausschluß der Polizeiverwaltung, den volljährigen Gemeindegewossen, so weit die Räumlichkeit es möglich macht, den Zutritt zu ihren Sitzungen zu gestatten.

So weit jedoch die Oeffentlichkeit für den Staat, die Gemeinden oder Einzelne nachtheilig seyn könnte, ist von den Gemeindebehörden der Zutritt nicht zuzulassen.

Dieser Grund des Ausschlusses der Oeffentlichkeit tritt in der Regel bei Verhandlung derjenigen Gemeinde-Angelegenheiten, in Ansehung welcher die Mitwirkung der Bürger-Ausschüsse vorgeschrieben ist, nicht ein. Die Gemeindebehörden werden daher vorzugsweise bei diesen Verathungs-Gegenständen, deren Kenntniß auch für die Gemeindegewossen besonderen Werth hat, die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen einführen, indessen auch hier die Rücksicht auf etwaige Veräbrdung von öffentlichen oder Privat-Interessen im einzelnen Falle nicht unbeachtet lassen.

2) Ebenso, wie die Gemeinderäthe, können auch Stiftungsräthe und Amtsversammlungen allgemeine Verwaltungs-Gegenstände in öffentlicher Sitzung verathen. Auf Stiftungen, bei welchen nur einzelne Familien betheilt sind, oder bei welchen die Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde mit einer öffentlichen Verathung der Stiftungs-Verwaltung im Widerspruch wären, findet dieses keine Anwendung.

3) Zu den Behörden wird vertraut, daß sie die angeführten Grenzen der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen genau einhalten, und jeder Störung der Freiheit ihrer Verathungen durch geeignete Maßregeln begegnen werden.

Stuttgart den 23. Juni 1848.

Duvernoy.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Da mehrere Gemeindepflegen und Steuer-Einbringereien mit der Amtspfleg noch nicht abgerechnet haben, theilweise noch bedeutend im Rückstand sind, so haben die Orts-Vorsteher für Vollendung der Abrechnungen mit den Steuer-Debenten und Einzug des Verfallenen zu sorgen, indem im Laufe dieses Monats in Folge höherer Weisung vollständig mit der Amtspfleg abgerechnet werden muß.

Den 6. Juli 1848.

Königl. Oberamt, Strölin.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Schulden-Liquidation.

In der Gantfache des Johann Ferdinand Schabel Bürgers und Schmids in Oberurbach ward die Schulden-Liquidation, in Verbindung mit einem Borg oder Nachlaß-Vergleichs-Versuche, am

Montag, den 7. August d. J. vorgenommen.

Es haben daher alle Gläubiger, sowie die Burgen des genannten Schabel an jenem Tage Vormittags 7 Uhr auf dem Rathhause in Oberurbach zu erscheinen, ihre Forderungen und deren etwaige Vorzugsrechte unter Verlegung der Beweis-Urkunden anzumelden, und sich über den Verkauf der Masse-Gegenstände zu erklären, oder hierüber schriftliche Rezepte einzureichen.

Wer weder mündlich noch schriftlich liquidirt wird, so ferne seine Forderung nicht aus den Gerichtsakten erhellt, durch den bald nach der Schulden-Liquidation auszusprechenden Präklusiv-Beschaid von der Gantmasse ausgeschlossen, und von den sich nicht erklärenden bekannten Gläubigern wird in Beziehung auf einen Vergleich und auf den Verkauf der Masse-Gegenstände, sowie der Bestätigung des Güterpflegers angenommen, daß sie der Entschließung der Mehrheit der Gläubiger ihrer Klasse beitreten.

Den 3. Juli 1848.

K. Oberamts Gericht,
Weiel.

Winterbach.

In dem letzten Intelligenzblatt S. 216 ist erklärt, daß der hiesige Herr Pfarrer Hones einige Personen wegen Schießens im Ort bei einer Hochzeit, Verbuß deren Bestrafung dem K. Oberamt angezeigt habe. Diese Erklärung ist nun aber ganz grundlos, indem die Anzeige an das Oberamt durch die unterzeichnete Stelle, in Folge der von dem Polizeidiener gemachten Wahrnehmung, gemacht worden ist. Herr Pfarrer Hones hat die unterzeichnete Stelle um eine Anzeige nicht ersucht und der Orts-Vorsteher wie auch mehrere Gemeinderäthe haben selbst das bedeutende Schießen in der Nähe der Kirche gesehen und gehört.

Schultheissenamt.
Seysfried.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Unsern Mitbürgern Herrn Schützenhauptmann Graf v. Urfall, Herrn Durr, Bataillonchef und Herrn Part. Aldinger sagen wir hiemit für die vielen Opfer die sie zum Vergnügen der Bürgerwebrmänner gebracht haben, unsern herzlichen Dank, wie auch den übrigen Herren Offizieren, welche schon nach ihren Kräften dazu beigetragen haben, und bieten Ihnen dafür in allen Fällen unsere vereinte Kraft und wünschen dabei, daß jeder hartberzige, versteckte Geldbeutel, deren wir hier noch manche zählen, Nachahmer werden möchte, damit deren Besitzer, wenn einst die Bürgerwehr vollkommen ausgerüstet dasteht, mit dem frohen Bewußtsein sagen können: „auch wir haben kräftig dazu beigetragen und sind dem guten Willen und Mühe des Webrmanns entgegengekommen“.

Zämmliche Bürgerwehr incl. Schützen.

Schorndorf.

Durch Veränderung meiner hiesigen Gewerbe bin ich wieder in den Stand gesetzt, meine Weinwirtschaft beständig zu betreiben. Meine Freunde und Bekannte, in der Nähe und in der Ferne, setze ich hiervon in Kenntniß; und indem ich meine reingehaltene Weine bestens empfehle, bitte ich hiemit um geneigten Zuspruch.

Gottlieb Daimler, sen.
(beim Waldbern).

Schorndorf.

Durr, Säcker dabier verkauft sein einerseits an der Kirchstraße andererseits an der Neuen Straße gelegenes Wohnhaus, welches sich zu verschiedenen Gewerben eignet, sowie 1 Viertel Baumgut im Hungerbühl.

Winterbach.

Sine Entgegnung.

Es ist fürwahr kein erfreuliches Zeichen unserer Zeit, daß man hauptsächlich auf solche Männer, die eine entschieden christliche Richtung verfolgen, so gar viel abzuladen sucht. So wurde in der letzten No. dieses Blattes dem hiesigen Hrn. Pfarrer eine Handlungsweise untershoben, die jeden rechtlich Gesinnten empören muß. — Baruu verschweigt der betreff. Herr Anonymus gerade die Thatfache, daß nicht nur aus dem Hochzeitszuge heraus, sondern auch ganz unmittelbar vor der Kirchthüre geschossen wurde, und zwar nicht bloß

einigemal, sondern öfters? Warum hat derselbe, der so sehr bekannt mit dem fraglichen Gegenstand zu seyn scheint, nicht auch des Umstandes erwähnt, daß die Feuerwaffen sogar mit in die Kirche hineingenommen wurden? Daß Herr Schultheiß das Geschehene nur als ein unschuldiges Vergnügen ansah, muß ich schon deshalb bezweifeln, weil die Anzeige dieses Vorfalls, die dem Pfarramte zugeschrieben wird — vom Schultheißenamte ausgegangen seyn soll. Wenn nun endlich das Bezirksamt mehr warnend als strafend einschritt (?), so geschah dies gewiß ganz im Sinne des Herrn Pfarrers.

Den 5. Juli 1848.

Im Namen mehrerer Bürger.

F. Diez.

Asperale.

Farren-Verkauf.

Der Unterzeichnete hat einen Farren zu verkaufen von Simmenthaler Race, 2 1/4 Jahr alt, von Farbe gelbfahl, fremd und zum Ritt tüchtig, wofür garantirt wird. Liebhaber wollen sich wenden an

Kronenwirth Zahn.

Schorndorf.

Ein wohlzogener, junger Mensch welcher Lust hat die Holz-, Bein- und Metall-Dreherei gründlich zu erlernen, findet eine Stelle. Wo? sagt

die Redaction.

Hohengehren.

Einladung.

Der hiesige Singscher ist entschlossen am nächsten Sonntag als am 9. dieß einen Ausflug in das romantische Memsthal zu machen, dem sich auch die Schützen von Winterbach anschließen werden. Unser Quartier ist in der Krone in Geradstetten.

Wir laden hiemit die Freunde des Gesangs aus Stadt und Land höflichst ein, sich recht zahlreich dort einzufinden.

Aus Auftrag: Lammwirth Frau.

Auf obiges beziehend, ist mir die Anzeige hievon gemacht worden, ich werde deshalb einen großen Saal parat richten.

Zu geneigtem Zuspruch empfiehlt sich

Geradstetten den 6. Juli 1848.

Kronenwirth Palmer.

Mannichfaltiges.

Schweden. Das „Stockholmer Tagblatt“ bestätigt die friedlichen Bemühungen des eng-

lischen Gesandten. Die Dänen möchten jetzt den Finger, den ihnen die Schweden gereicht, zur ganzen Hand machen und König Oscar zu einem Angriffskrieg mit fortreißen; allein der König von Schweden widersteht ihrem Andrängen und bleibt bei seinen Auerbetungen, daß die schwedische Intervention sich auf die Defensiv von Dänemark beschränke. Sehr weislich, denn der König würde bei einem Angriffskrieg Rußland, den alten Feind als zudringlichen, unwillkommenen Freund auf den Hals bekommen, er würde zu England in eine schiefe Stellung gerathen, und er, dessen Dynastie auch noch nicht alt ist, würde viel von seiner Popularität einbüßen.

Winnenden.

Frucht Preise vom 28. Juni 1848.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Maßl. Kernen	12	48	12	—	—	—
„ Dinkel alt	6	—	5	48	5	20
„ Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
„ Haber alt	4	15	4	10	4	—
„ Haber neu	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	8	—	7	12	6	40
„ Gerste	7	12	6	24	5	52
„ Gerste neu	6	56	—	—	—	—
1 Simri Wäzen	—	—	—	—	—	—
„ Emfern	—	—	—	—	—	—
„ Gemischt.	1	—	—	56	—	52
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linfen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	44	—	40	—	36
„ Welschfr.	1	16	1	8	1	—
„ Akerbohnen.	1	12	1	—	—	48

Schorndorf.

Fruchtpreise am 4. Juli 1848.

- 1 Scheffel Kernen . . . 14 fl. 36 fr.
- 1 — Roggen . . . 7 fl. 12 fr.

Kornhaus-Inspektor, Pfeleiderer.

Brod- und Fleisch-Taxe.

- 8 Pfund Kernenbrod . . . 22 fr.
- Gewicht eines Kreuzerwefen . . 7 Loth.
- 1 Pfund Ochsenfleisch . . . 10 fr.
- „ Rindfleisch . . . 9 fr.
- „ Kalbfleisch . . . 7 fr.
- „ Schweinefleisch, abgezogen . 10 fr.
- „ ditto unabgezogen 11 fr.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 52.

Dienstag den 11. Juli

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Neuerer Zeit werden die Gemeinderäthe häufig zu bestimmen gesucht, bei Besetzung von Gemeindeämtern den Weg des Abstreichs einzuschlagen, was jedoch, da es sich mehr darum handelt, die Aemter durch rechtliche und brauchbare Männer besetzt zu wissen, als einige Gulden zu ersparen, nicht zugegeben werden kann.

Ueber die Vornahme der Wahlen enthält das Verw.-Edikt §. 22, 23, 44, 56 Bestimmungen, nach welchen sich in allen vorkommenden Fällen zu achten.

Die Festsetzung der Besoldungen hat von dem Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses nach §. 52, 53 zu geschähen, die Wahl steht nach den bezeichneten Art. lediglich dem Gemeinderath zu, welcher jedoch hinsichtlich der Bestellung des Gemeindepflegers und Steuereinbringers den Bürgerausschuß um sein Gutachten zu hören hat.

Den 8. Juli 1848.

Königl. Oberamt, Stroblin.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ferstant Schorndorf.

Novier Schlechtbad.

Wiederholung eines Verkaufs von Hopfenstangen.

Da bei der ersten Verkaufs-Verhandlung am 21. v. Mts. ein annehmbares Gebot nicht gemacht worden ist, kommen

Mittwoch den 12. Juli d. J.

Morgens 9 Uhr

im Staatswald Gaisgurgel

265 Stück starke und

2585 — geringere Hopfenstangen

nochmals zum Aufstreich.

Das Material ist von ganz guter Beschaffenheit; wofür die Liebhaber nochmals eingeladen werden.

Den 7. Juli 1848.

Königl. Ferstant, Urfull.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Gantche der Wittve des Gottlieb Friß, gewes. Weingärtners dahier, Katharina, geb. Trogler hat man zur Vornahme der Schulden-Liquidation Tagfahrt auf

Montag den 7. August 1848

anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen derselben wer-